

## Begründung

### 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd"

#### Stadt Ibbenbüren

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd" beschlossen.

Der Geltungsbereich für diese Änderung ist durch Gegenüberstellung von Bestand und Planung eindeutig dargestellt. Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zwingend erforderliche Erweiterung des vorhandenen Verwaltungs- und Lagergebäudes zum Zwecke der Be- und Entladung geschaffen werden.

Da die zu verladenden Transportgüter (Messebauteile, Messestände, hochwertige drucktechnische Präsentationstafeln, Drucke usw.) gegen Feuchtigkeit, auch gegen Luftfeuchtigkeit zu schützen sind, ist das Be- und Entladen ausschließlich in einem geschlossenen Bauwerk möglich. Ferner ist für den Aufbau bzw. Abbau der Messestände eine Be- und Entladung der Fahrzeuge zur Nachtzeit häufig unumgänglich, so dass mit der Schaffung eines geschlossenen Bauwerkes zur Be- und Entladung mögliche Immissionsschutzkonflikte vermieden werden können. Um dies Vorhaben entsprechend umsetzen zu können, soll im Rahmen dieser Änderung ausschließlich die überbaubare Fläche geringfügig nach Süden erweitert werden. Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

Die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Änderungsbereiches werden insgesamt nicht erhöht, da durch die Baugrenzen lediglich die Lage der Gebäude auf dem Grundstück bestimmt wird. Die Grundflächenzahl, mit der der Anteil der zulässigen Überbauung der Grundstücke begrenzt wird, bleibt unverändert. Damit ergibt sich auch gegenüber den bisherigen Baurechten kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft.

Sonstige Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Auch hinsichtlich der Versorgung mit Gas, Wasser und Strom sowie der wasser- und abfallwirtschaftlichen Entsorgung ergeben sich keine Änderungen.

Bau- und Bodendenkmäler werden durch diese Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass sie im vereinfachten Verfahren nach § 13 Bau GB durchgeführt werden kann.

Aufgestellt im August 2001

H. Spallek, Dipl.-Ing.  
Stadtplanerin + Architektin  
Eibenweg 13  
49477 Ibbenbüren

Stadt Ibbenbüren

